

Verfahrensgang

AG Bremen, Beschl. vom 13.06.2023 – 64 F 2585/22

OLG Bremen, Beschl. vom 10.04.2024 – 5 UF 75/23, [IPRspr 2024-52](#)

Rechtsgebiete

Anerkennung und Vollstreckung → Unterhaltssachen

Leitsatz

Die Übergangsbestimmung des Art. 56 Abs. 3 des Haager Übereinkommens über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen (HÜÜ 2007), wonach der Vollstreckungsstaat nach diesem Übereinkommen nicht verpflichtet ist, eine Entscheidung oder Unterhaltsvereinbarung in Bezug auf Zahlungen zu vollstrecken, die vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Ursprungsstaat und dem Vollstreckungsstaat fällig geworden sind, soweit nicht Unterhaltspflichten aus einer Eltern-Kind-Beziehung gegenüber einer Person betroffen sind, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, entbindet den Vollstreckungsstaat zwar im genannten Falle von der grundsätzlich bestehenden Verpflichtung zur Vollstreckung, enthält jedoch kein Verbot einer Vollstreckbarerklärung.

Rechtsnormen

AUG § 35; AUG § 40; AUG § 43; AUG § 45; AUG § 57; AUG § 60a

HÜÜ 2007 Art. 2; HÜÜ 2007 Art. 19 ff.; HÜÜ 2007 Art. 22; HÜÜ 2007 Art. 23;

HÜÜ 2007 Art. 25; HÜÜ 2007 Art. 28; HÜÜ 2007 Art. 56

Sachverhalt

Es geht im vorliegenden Verfahren um die Vollstreckbarerklärung eines von einem Gericht in den USA erlassenen Unterhaltstitels.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] II.

[2] Die Beschwerde des Antragsgegners ist gem. §§ 43 Abs. 2, 57 des Gesetzes zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (AUG) i. V. mit Art. 23 Abs. 5 HÜÜ statthaft und auch im Übrigen zulässig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben worden (Art. 23 Abs. 6 HÜÜ, §§ 43 Abs. 2 und 4, 57, 60a AUG).

[3] In der Sache bleibt das Rechtsmittel indes ohne Erfolg.

[4] Die Vollstreckbarerklärung für die in Rede stehende Unterhaltsentscheidung des Bezirksgerichts für den Verwaltungsbezirk [...], [...], USA vom 1.11.2012 (Aktenzeichen [...]) richtet sich nach Art. 19 ff. HÜÜ 2007, das im Verhältnis der EU zu den USA seit 1.1.2017 in Kraft ist (vgl. BGH FamRZ 2021, 1647 [\(IPRspr 2021-292\)](#) Rn. 9 m. w. N.).

[5] Die Übergangsbestimmungen des Art. 56 Abs. 1 lit. b, Abs. 3 HÜÜ 2007 stehen der Anwendung des HÜÜ 2007 nicht entgegen. Die Antragstellerin hat ihren Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung im Juli 2022 und damit nach Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen den USA und der BRD bei dem nach § 35 Abs. 1 S. 1 AUG zuständigen Amtsgericht Bremen gestellt (Art. 56 Abs. 1 lit. b HÜÜ 2007). Entgegen der Auffassung des Antragsgegners hindert auch Art. 56 Abs. 3 HÜÜ 2007 die angefochtene Vollstreckbarerklärung nicht. Nach dieser Vorschrift ist der Vollstreckungsstaat nicht verpflichtet, eine Entscheidung oder Unterhaltsvereinbarung in Bezug auf Zahlungen zu vollstrecken, die vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Ursprungsstaat und dem Vollstreckungsstaat fällig geworden sind, es sei denn, dass Unterhaltspflichten aus einer Eltern-Kind-Beziehung gegenüber einer Person betroffen sind, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zutreffend ist, dass die

Antragstellerin sowohl Kindesunterhalts- als auch Ehegattenunterhaltsansprüche, auf deren Vollstreckung das HUÜ 2007 nach seinem Art. 2 Abs. 1 lit. b ebenfalls Anwendung findet, geltend macht, die vor dem Inkrafttreten des HUÜ 2007 im Verhältnis zwischen den USA und der BRD am 1.1.2017 fällig geworden sind. Soweit es um die Kindesunterhaltsansprüche des Sohnes X. geht, die ausschließlich die Zeit vor der Vollendung seines 21. Lebensjahres betreffen, ist dies, was auch vom Antragsgegner nicht in Abrede gestellt wird, nach der Vorschrift des Art. 56 Abs. 3 HUÜ 2007 allerdings unproblematisch, weil diesbezüglich die Ausnahme von der Verpflichtung des Vollstreckungsstaates zur Vollstreckung von vornherein nicht greift. Soweit es um Ansprüche auf Ehegattenunterhalt geht, teilt der Senat die Sichtweise des Antragsgegners, wonach mangels Verpflichtung des Vollstreckungsstaats zur Vollstreckung nach Art. 56 Abs. 3 HUÜ 2007 keine Vollstreckbarerklärung ergehen dürfe, nicht. Insbesondere gibt der Wortlaut des Art. 56 Abs. 3 HUÜ 2007 für diese Interpretation nichts her. Der in dieser Vorschrift enthaltenen Formulierung, wonach der Vollstreckungsstaat unter den gegebenen Umständen „nicht verpflichtet“ sei, zu vollstrecken, wohnt – anders als es etwa bei der Formulierung „...nicht berechtigt...“ der Fall wäre – gerade kein ein (Vollstreckungs-)Verbot zum Ausdruck bringender Bedeutungsgehalt inne. Die Vorschrift entbindet vielmehr lediglich den Vollstreckungsstaat unter näher genannten Voraussetzungen von der grundsätzlich bestehenden Verpflichtung, eine Entscheidung in Bezug auf Zahlungen zu vollstrecken. Den Ausschluss einer Vollstreckbarerklärung ordnet sie hingegen nach Lesart des Senats nicht an. Dies gilt auch für die vom Antragsgegner mit Schriftsatz vom 14.2.2024 angeführte englische Fassung der Bestimmung „...shall not be bound...“ Auch sie bringt allein das Fehlen einer Bindung, aber kein Verbot zum Ausdruck.

[6] Das Gegenteil kann der Senat auch nicht den vom Antragsgegner mit Schriftsatz vom 14.2.2024 vorgetragenen Rechtsprechungszitaten entnehmen. Soweit der BGH (FamRZ 2021, 1647 Rn. 10 ([IPRspr 2021-292](#))) ausführt „Auch die Übergangsbestimmungen des Art. 56 Abs. 1 lit. b, Abs. 3 HUÜ 2007 stehen der Anwendung des Übereinkommens nicht entgegen. Die Antragstellerin hat ihren Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung nach dem genannten Zeitpunkt des Inkrafttretens gestellt. Sie verfolgt damit zwar vor diesem Zeitpunkt fällig gewordene Unterhaltsansprüche, jedoch handelt es sich dabei um Kindesunterhalt für einen Zeitraum, in dem keines der anspruchsberechtigten Kinder das 21. Lebensjahr bereits vollendet hatte.“, lässt diese Formulierung, anders als der Antragsgegner meint, nicht ausschließlich den Schluss zu dass nach Auffassung des BGH eine Verfolgung von Unterhaltsansprüchen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des HUÜ zwischen den USA und der BRD fällig geworden sind, dann nicht in Betracht kommt, wenn es sich hierbei nicht um Kindesunterhalt für einen Zeitraum handelt, in dem keines der anspruchsberechtigten Kinder das 21. Lebensjahr bereits vollendet hatte. Der Senat kann zwar nicht ausschließen, dass der BGH diesen Standpunkt vertreten würde. Positiv festzustellen ist eine solche – vom Wortlaut des Art. 56 Abs. 3 HUÜ 2007 nach dem Dafürhalten des Senats nicht gedeckte – Interpretation aufgrund der vorgenannten Entscheidung indes nicht. Denn dort spielte Ehegattenunterhalt keine Rolle, sodass sich der BGH gar nicht mit der Frage auseinandersetzen musste, ob die Vorschrift des Art. 56 Abs. 3 HUÜ insoweit ein Verbot der Vollstreckbarerklärung beinhaltet. Vielmehr konnte der BGH sich schlicht auf die Feststellung beschränken, dass die Übergangsbestimmung des Art. 56 Abs. 3 HUÜ 2007 bei Unterhaltsansprüchen für Kinder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht greift. Entsprechendes gilt für den vom Antragsgegner zitierten Beschluss des Kammergerichts vom 18.3.2022 - 3 UF 56/21 ([IPRspr 2022-162](#)), juris, der (s. dort Rn. 26) lediglich die vorgenannte Formulierung des BGH zitiert, und in dem es ebenfalls nicht um Ehegattenunterhalt ging. Auch anderen veröffentlichten Entscheidungen (etwa BGH FamRZ 2022, 716 ([IPRspr 2022-72](#))) – auch dort ging es nicht um Ehegattenunterhalt) oder Literaturstellen zur Vollstreckbarkeit in den USA erstrittener Unterhaltstitel vermag der Senat das vom Antragsgegner als sich aus Art. 56 Abs. 3 HUÜ 2007 ergebend postulierte Verbot einer Vollstreckbarerklärung nicht zu entnehmen.

[7] Die erstinstanzliche Entscheidung – die zu ihrem Erlass nach Art. 25 HUÜ 2007 erforderlichen Schriftstücke liegen, was auch mit der Beschwerde nicht in Frage gestellt wird, vor – ist auch unter Berücksichtigung der weiteren Beschwerdeangriffe nicht zu beanstanden. Der angefochtene Beschluss ist entgegen dem Beschwerdevorbringen mit Gründen versehen. Den Anforderungen des § 40 Abs. 1 S. 3 AUG genügt der erste Absatz der Gründe, da dort sowohl das HUÜ 2007 genannt als auch auf die von der Antragstellerin vorgelegten Urkunden Bezug genommen wird. Gründe für die Verweigerung der Vollstreckung nach Art. 22 HUÜ 2007 werden vom Antragsgegner nicht geltend gemacht und sind auch im Übrigen nicht ersichtlich. Insbesondere besteht nicht etwa deshalb eine Unvereinbarkeit mit dem

deutschen „ordre public“ (Art. 22 lit a HUÜ 2007), weil die verfahrensgegenständlichen vom Bezirksgericht für den Verwaltungsbezirk Montgomery im US-Staat Maryland festgelegten Unterhaltszahlungen recht hoch erscheinen mögen. Zum einen gibt es auch nach deutschem Recht keinen absoluten Unterhaltshöchstbetrag, zum andern ist nach Art. 28 HUÜ 2007 eine Überprüfung der zu vollstreckenden Entscheidung in der Sache ausgeschlossen (vgl. OLG München, Beschl. v. 11.2.2020 - 12 UF 774/19 = BeckRS 2020, 13266 Rn. 30).

[8] Soweit der Antragsgegner sich auf (teilweise) Erfüllung beruft, ist, worauf der Senat bereits mit Verfügung vom 14.11.2023 hingewiesen hat, sein von der Antragstellerin bestrittenes Vorbringen unabhängig von dessen Zulässigkeit nach Art. 23 Abs. 8 HUÜ 2007 unsubstantiiert und damit unbeachtlich.

[9] Nach alledem ist die Beschwerde unbegründet und zurückzuweisen. Der Senat kann dies – was er den Beteiligten mit Verfügung vom 14.11.2023 in Aussicht gestellt hat – ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 45 Abs. 1 S. 1 AUG).

[10] ...

Fundstellen

LS und Gründe

FamRZ, 2024, 1485
MDR, 2024, 870

nur Leitsatz

FF, 2024, 264

Bericht

FuR, 2024, 394
NJW, 2024, 8
Unger, NZFam, 2024, 859

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2024-52>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).